



Dr. Michael Wunder

Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Stellungnahme „Inzestverbot“

Berlin, 24. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren Journalisten, sehr geehrte Kollegen,

Inzest ist ein Thema, was sicherlich auf den ersten Blick nicht viele Sympathien auslöst, eher unangenehm oder zumindest befremdlich empfunden wird. Für uns – ich glaube ich kann da für alle Mitglieder des Deutschen Ethikrates sprechen – war das nicht anders. Als wir dann aber Betroffene kennengelernt haben, waren viele von uns, wahrscheinlich alle, sehr berührt und auch nachdenklich. Es sind Menschen, die in der Regel nicht gemeinsam aufgewachsen sind, sich irgendwann als Erwachsene kennengelernt haben und eine Beziehung eingegangen sind. Und die dann erfahren, dass sie Geschwister sind. Ab da haben sie nicht nur dieses Wissen, was sie möglicherweise ja auch sehr belastet, sondern auch noch die Strafandrohung. Sie müssen ab jetzt ihre Beziehung verheimlichen und leben in ständiger Angst vor Entdeckung. Was – das ist die Frage, über die es sich lohnt nachzudenken – hat der Staat in solchen Beziehungen zu suchen, besser das Strafgesetz? Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher sexueller Beziehungen bedeutet einen tiefen Einschnitt in die sexuelle Selbstbestimmung und damit in einen Kernbereich privater Lebensgestaltung. Wodurch soll dieser Einschnitt gerechtfertigt sein?

Der Deutsche Ethikrat hat sich deshalb mit den Begründungen des Inzestparagrafen 173 beschäftigt und den damit zusammenhängenden rechtsethischen Debatten.

In der Begründung des Bundesverfassungsgerichts heißt es, der Gesetzgeber habe mit dem § 173 StGB seinen Entscheidungsspielraum nicht überschritten, indem er „die Bewahrung der familiären Ordnung, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der in eine Inzestbeziehung ‚unterlegenen‘ Partner sowie die Vermeidung schwerwiegender genetisch bedingter Erkrankungen bei Kindern aus Inzestverbindungen als ausreichend erachtet habe, das in der Gesellschaft verankerte Tabu weiterhin strafrechtlich zu sanktionieren.“¹

Damit sind alle wesentlichen Punkte für die Auseinandersetzung mit dem § 173 StGB genannt.

¹ BVerfG, Verfahren 2 BvR 392/07, 26.2.2008 (OLG Dresden/AG Leipzig), unter B. I. 1. C. (41).

Zum Argument „Vermeidung genetisch belasteter Nachkommen“: In der Zurückweisung dieses Arguments, das bedauerlicherweise nicht nur vom Bundesverfassungsgericht erneut genannt wurde, sondern auch in der allgemeinen Debatte immer wieder angeführt wird, sind sich, da darf ich für den gesamten Ethikrat sprechen, alle einig. Dass mögliche Kinder aus Inzestbeziehungen durch die mögliche Doppelung rezessiver Erbanlagen ein erhöhtes genetisches Risiko haben, kann niemand leugnen. Damit aber ein Zeugungsverbot zu begründen, ist nicht nur ein herber Rückfall in längst überwunden geglaubte eugenische Denkweisen, sondern steht auch in unüberbrückbarem Widerspruch zu allem, was Grundlage der Pränataldiagnostik und Reproduktionsmedizin heute ist: die individuelle Freiheit und Verantwortung der Paare, auch gerade wenn sie ein genetisches Risiko tragen. Niemand kann ein Zeugungsverbot für Paare mit bestimmten Belastungen, wie beispielsweise einem Mukoviszidose-Risiko, ernsthaft erwägen.

Auch der Bezug der Gesetzesbegründung auf das gesellschaftliche Tabu wird von der Mehrheit des Deutschen Ethikrates sehr kritisch gesehen und abgelehnt. Das Strafrecht ist kein geeignetes Mittel, um ein Tabu zu schützen. Der Schutz des Moralempfindens oder von Aversionsgefühlen, auch wenn es die der Mehrheit sein mögen, reichen nicht aus, um den mit der Strafdrohung verbundenen Eingriff in die persönlichen Grundrechte zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass wesentliche Aussagen aus den Bereichen der Soziologie und der Psychologie zum Inzest darin übereinstimmen, dass die Inzesthemmung durch frühe Nähe in der Familie und frühe familiäre Bindungserfahrung konstituiert wird, was die Seltenheit des Inzests erklärt und auch die bemerkenswerte Tatsache, dass Inzest in Gesellschaften, in denen keine Strafdrohung besteht, nicht häufiger vorkommt als bei uns.² Eine generalpräventive Wirkung des Inzestverbots kann in keiner Weise angenommen werden. Das Inzestverbot verhindert keine Inzesthandlungen und eine Nichtstrafbarkeit vermehrt nicht die Inzesthandlungen.

Ob es sich bei der Inzesthemmung um eine angeborene biologische Disposition, gar eine evolutionäre Erwerbung oder um eine soziokulturell erlernte Norm handelt, sei dahin gestellt. Die Inzesthemmung ist auch stärker als die in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutierte *genetic sexual attraction*, die erst dann zur Wirkung kommt, wenn die Geschwister getrennt aufwachsen und sich später kennenlernen.

Auch der Verweis auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des jeweils unterlegenen Sexualpartners als Begründung für den Inzestparagrafen ist sehr kritisch zu sehen. Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie Nötigung, Missbrauch, Ausnutzung von Autoritäts- oder Vertrauensverhältnissen, Minderjährigkeit eines der Beteiligten und Vergewaltigung sind in den nachfolgenden §§ 174 ff. StGB geregelt, innerhalb und außerhalb der Familie.

² Strafbarkeit besteht unter anderem in Australien, Chile, Dänemark, England, Griechenland, Italien, Kanada, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn. Strafflosigkeit in Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Portugal, Spanien, Russland, Türkei, China, Japan, Südkorea, Argentinien, Brasilien....

Auch die in diesem Zusammenhang in der Praxis infrage kommende Bewertung einer sogenannten „erzwungenen Freiwilligkeit“, bei der die jüngere Schwester dem älteren Bruder nicht zu widersprechen wagt, es sich um subtilen Zwang handelt, ist mit § 182, Ausnutzung einer Zwangslage, verfolgbar. Hinzu kommt, dass der Inzestparagraf 173 allein den Beischlaf ahndet – übrigens ein untrügliches Zeichen seines nicht zu leugnenden ursprünglich eugenischen Hintergrundes. Damit ist er aber, was die sexuelle Selbstbestimmung des jeweils unterlegenen Sexualpartners betrifft, die durch eine Reihe anderer sexueller Handlungen, die in den erwähnten §§ 174 ff. umfasst werden, nicht wirklich wirksam.

Wie differenziert und weitreichend das bestehende Strafrecht bereits ist, zeigt auch § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB, nach dem sexuelle Handlungen an einem noch nicht 18-jährigen leiblichen oder angenommenen Kind bestraft werden, ohne dass es auf einen nachgewiesenen Missbrauch ankommt, und das mit einem deutlich höheren Strafmaß als bei § 173.

Kommen wir zum Hauptargument, dem des Familienschutzes, dem zentral anerkannten Schutzgut des § 173 StGB. Hierbei muss allerdings abgewogen werden zwischen dem persönlichkeitskonstitutiven Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung bereits erwachsener Geschwister und dem Schutzgut Familie. Des Weiteren muss gefragt werden, was mit dem Schutzgut Familie genau gemeint ist. Die in Art. 6 GG geschützte Institution Familie schafft einen Raum grundrechtlich geschützter spezifischer Rollen, die von Mitgliedern einer Familie eingenommen werden. Damit sind *ersichtlich reale Lebenssachverhalte* gemeint – deshalb sprechen wir von *tatsächlich gelebten Familienverbänden* in der Stellungnahme, die vor Schädigung geschützt werden müssen.

Befürworter der Strafbarkeit konzidieren zwar, dass mit Inzesthandlungen, wenn sie einvernehmlich sind und außerhalb einer bestehenden Familie stattfinden, keine konkrete Familie infrage gestellt oder geschädigt würde, betonen aber dennoch, dass damit die generelle Norm und die generellen Familienrollen verletzt würden und die Familie in ihrer zentrale Sozialisationsfunktion infrage gestellt würde. Das Strafrecht darf und kann aber nicht zum Schutz bloßer Abstrakta wie der rein rechtlichen Verfasstheit der Familie eingesetzt werden. Nicht die bloß rechtlich bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse sind der strafrechtliche Schutzgegenstand, sondern das tatsächliche Zusammenleben der Familie – ein Schutzgut, was aber gegen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen abgewogen werden muss.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Mehrheit des Deutschen Ethikrates eine Revision des § 173, durch den der einvernehmliche Beischlaf unter erwachsenen Geschwistern straffrei gestellt wird, weil deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung höher zu gewichten ist als der Schutz der Familie. Die Strafdrohung des § 173 reicht hier weit über den eigentlichen Schutzzweck hinaus.

Dies gilt auch bei einvernehmlichem Inzest, wenn einer der Partner noch unter 18 Jahren alt ist, an der Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Sexualpartner nicht bezweifelt werden kann und ein lebenspraktischer Familienverbund, der geschädigt werden könnte, nicht mehr besteht.

Existiert dagegen der Familienverbund, so überwiegt in Fällen, in denen einer der Partner noch nicht 18 Jahre alt ist, das Schutzgut Familie. Für solche Fälle soll die Strafbarkeit neben dem Beischlaf auch auf andere sexuelle Handlungen von erheblichem Gewicht ausgeweitet werden.

Die Empfehlung der Mehrheit des Deutschen Ethikrates berührt nicht die Frage, inwieweit auch die Strafbarkeit generationenübergreifender einvernehmlicher Inzesthandlungen (Inzest zwischen Eltern und volljährigen Kindern) aufgehoben werden sollte.

Die Befürworter der Strafbarkeit befürchten, dass diese Revision des § 173 StGB zu einem *irritierenden* Signal in der Öffentlichkeit führen könnte. Nicht nur Betroffene, sondern auch wir könnten aber eher irritiert sein, wenn dieser überfällige Paragraf bestehen bleibt und kein Signal erfolgt, dass diese unangemessene Strafdrohung gegenüber Handlungen von eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Sexualpartnern zurückgenommen wird, deren schädliche Folgen für die Familie und die Gesellschaft als Ganzes in Umfang und Bedeutung nicht belegbar sind.